

# Erbrecht Vorlesung 6

## **Erbrecht**

### Vorlesung 6 Pflichtteilsrechte

# Erbrecht Vorlesung 6

## Funktion des Pflichtteilsrechts

Das Pflichtteilsrecht garantiert allen Abkömmlingen, den Eltern sowie dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Erblassers, dass sie auch dann am Nachlass partizipieren, wenn der Erblasser sie durch Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat.

Das Pflichtteilsrecht sichert damit den nächsten Angehörigen eine **Mindestbeteiligung am Nachlass**. Sie stellt hiermit das „Gegengewicht“ zur grundrechtlich geschützten Testierfreiheit (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) dar.

Dabei gewähren die §§ 2303 ff. BGB nicht wie in einigen ausländischen Rechtsordnungen ein echtes Noterbrecht, sondern einen **reinen Geldanspruch**.

# Erbrecht Vorlesung 6

## Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen

### 1. Anknüpfung an das gesetzliche Erbrecht

Der Pflichtteilsberechtigte muss durch eine Verfügung von Todes wegen des Erblassers **von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen** worden sein.

Der Pflichtteilsberechtigte muss also zu den **gesetzlichen Erben** gehören

#### a) Ehegatte

Das Pflichtteilsrecht des Ehegatten **entfällt**, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Ehe **bereits geschieden** war oder die **Voraussetzungen der Scheidung** der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

#### b) Abkömmlinge

aa) Abkömmlinge – rechtlich verwandte Kinder und Kindeskinde, § 1589 BGB

bb) Nichteheleiche Abkömmlinge – Ehelichkeit ist grds. irrelevant

cc) Adoptierte Abkömmlinge – grundsätzlich sind adoptierte Kinder rechtliche Kinder

Besonderheit: Bei der **Volljährigenadoption** ist dagegen das gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrecht auf das Verhältnis zwischen dem Angenommenen (und seinen Abkömmlingen) und seinen Adoptiveltern beschränkt. Es besteht also beispielsweise kein Pflichtteilsrecht gegenüber den Adoptivgroßeltern.

# Erbrecht Vorlesung 6

## Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen

### 2. Ausschluss durch Verfügung von Todes wegen

Der Pflichtteilsberechtigte muss **durch eine Verfügung von Todes wegen** des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen worden sein.

Andere Formen des Ausschlusses von der gesetzlichen Erbfolge greifen nicht.

#### Wer also durch

- Erbverzicht, § 2346 Abs. 1 BGB
- Pflichtteilsverzicht, § 2346 Abs. 2 BGB
- berechtigte Pflichtteilsentziehung, § 2333 BGB
- Erbunwürdigkeit, § 2339 BGB
- Ausschlagung ohne Privilegierung (!)
- Ansprüche eines vorrangigen Berechtigten, § 2309 BGB

nicht zum Zuge kommt, hat auch keinen Pflichtteilsanspruch.

Rechtsdogmatisch interessant ist BGHZ 193, 369:

Die Tochter hatte allein für sich gegenüber dem Vater auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet. Der Vater hat diese alsdann gleichwohl zum Erben eingesetzt. Die Enkelin machte erfolgreich einen Pflichtteilsanspruch geltend! § 2309 soll nur die Doppelbegünstigung eines Stammes verhindern.

# Erbrecht Vorlesung 6

## Die wesentlichen Pflichtteilsansprüche

### 1. Der ordentliche Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB)

Ist der gesetzliche Erbe vollständig von der Beteiligung am Nachlass ausgeschlossen, regelt § 2303 BGB seinen vollen Pflichtteilsanspruch.

### 2. Pflichtteilsrestanspruch (§ 2305 BGB)

§ 2305 BGB gewährt Anspruch auf den sog. Pflichtteilsrest (auch Zusatzpflichtteil), wenn ein Pflichtteilsberechtigter zwar als Erbe eingesetzt wurde, sein **Erbeil** aber **geringer** bemessen wurde **als** die **Hälfte des gesetzlichen Erbteils** (= Pflichtteil, § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB);

- Erbquote maßgeblich;
- Beschränkungen und Beschwerungen i. S. v. § 2306 BGB bleiben gem. § 2305 S. 2 BGB außer Betracht.

Beispiel:

E hat 4 Kinder. Er setzt diese zu Erben zu je 1/10 Anteil ein. Erbe wird im Übrigen seine Lebensgefährtin.

Die Kinder, deren Erbquote gesetzlich je  $\frac{1}{4}$  ist, können das, was ihnen an der Hälfte dieser Erbquote, also an ein je  $\frac{1}{8}$  fehlt, als Zusatzpflichtteil geltend machen.

# Erbrecht Vorlesung 6

## Die wesentlichen Pflichtteilsansprüche

### 3. Wahlrecht des als Erbe berufenen Pflichtteilsberechtigten bei Beschränkungen und Beschwerungen (§ 2306 BGB)

**Wahlrecht** des als Erben berufenen Pflichtteilsberechtigten bei Anordnung von Vor-/Nacherbschaft, von Testamentsvollstreckung, eines Vermächtnisses, einer Auflage oder bei einer Teilungsanordnung **unabhängig von der Erbquote**:

### 4. Wahlrecht des mit einem Vermächtnis bedachten Pflichtteilsberechtigten (§ 2307 BGB)

**Wahlrecht** des mit einem Vermächtnis bedachten Pflichtteilsberechtigten **unabhängig von dessen Höhe**:

- a) Vermächtnisanspruch (ggf. zuzüglich Pflichtteilsrest nach § 2305 BGB bei Vermächtnishöhe < Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils)  
Beschränkungen und Beschwerungen i. S. v. § 2306 BGB bleiben gem. § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB außer Betracht

oder

- b) Ausschlagung → Anspruch auf den Pflichtteil

# Erbrecht Vorlesung 6

## Die wesentlichen Pflichtteilsansprüche

### 5. Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB)

- **Schenkungen** des Erblassers ergänzungspflichtig
- **Niederstwertprinzip**, § 2325 Abs. 2 S. 2 BGB
- **10-Jahresfrist (§ 2325 Abs. 3 S. 2 BGB)**  
**Keine Ergänzungspflicht mehr nach 10 Jahren**  
**Reduzierung** des ergänzungspflichtigen Betrags **um 10% pro** seit der Schenkung verstrichenem **Jahr** (sog. Abschmelzungsmodell, § 2325 Abs. 3 S. 1 BGB)
- Stets zentrale Frage: Liegt eine „**Leistung**“ des verschenkten Gegenstandes i.S.v. § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB vor?  
Wichtig: Kein Anlauf der 10-Jahresfrist bei Schenkungen/unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten (§ 2325 Abs. 3 S. 3 BGB)

Der Erbe als Schuldner des Pflichtteilergänzungsanspruchs kann die **Ergänzung des Pflichtteils nach § 2328 BGB insoweit verweigern**, als ihm nicht wenigstens sein eigener Pflichtteil einschließlich einer im gebührenden Pflichtteilergänzung verbleibt.

Folge: Anspruch gegen den lebzeitig Beschenkten nach § 2329 BGB (dazu sogleich)

Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 2328 BGB dürfte aber **nur soweit** reichen, **als** der **Erbe selbst tatsächlich pflichtteilsberechtigt** ist

# Erbrecht Vorlesung 6

## Die wesentlichen Pflichtteilsansprüche

### **6. Anspruch gegen lebzeitig Beschenkten (§ 2329 BGB)**

Der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 BGB richtet sich grds. gegen den Erben, unabhängig davon, ob dieser selbst Empfänger der ergänzungspflichtigen lebzeitigen Zuwendung war oder nicht.

Ausnahmsweise gewährt § 2329 Abs. 1 S. 1 BGB einen **(subsidiären) Anspruch unmittelbar gegen den Beschenkten**, soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist.

Fehlende Verpflichtung des Erben muss nach h.M. auf **Rechtsgründen** beruhen (vgl. schon Wortlaut „verpflichtet“, *ratio*), z.B. Haftungsbeschränkung nach §§ 1975 ff. BGB, Dürftigkeitseinrede, Verweigerungsrecht nach § 2328 BGB (siehe oben)

Sofern der Pflichtteilsberechtigte gleichzeitig der alleinige Erbe ist, steht ihm der Anspruch unmittelbar gegen den Beschenkten nach § 2329 Abs. 1 S. 2 BGB zu.

Dem Beschenkten steht ebenfalls das Leistungsverweigerungsrecht nach § 2328 BGB zu.

Grundsätzlich findet auch die 10-Jahres-Frist einschließlich der Abschmelzungsregelung nach § 2325 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB Anwendung (zum Sonderfall mehrerer Beschenkte sogleich).

Bei mehreren Beschenkten haftet der **zeitlich Letztbeschenkte** gem. § 2329 Abs. 3 BGB **vorrangig**.

# Erbrecht Vorlesung 6

## **Anspruchsinhalt und Anspruchsumfang**

### **Anspruchsinhalt**

Seinem Inhalt nach richtet sich der Pflichtteilsanspruch auf eine Zahlung in Geld.

Pflichtteil ist also keine (Mindest-) Erbbeteiligung, sondern nur ein Anspruch dem Werte nach.

Der Anspruch ist veräußerbar und pfändbar. Beachte allerdings § 852 Abs. 1 ZPO.

### **Anspruchsumfang**

Der Umfang des Anspruchs ist in § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB klar definiert. Er beläuft sich auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Klarstellend regelt § 2310 BGB , dass die gesetzliche Erbquote so zu ermitteln ist, wie der diese beim Nichtbestehen einer Verfügung von Todes wegen bestanden hätte. Durch Erbverzicht ausgeschiedene Personen werden nicht berücksichtigt.

# Erbrecht Vorlesung 6

## Wertermittlung

Eine der schwierigsten Fragen des Pflichtteilsrecht ist regelmäßig die nach dem Wert des Nachlasses. § 2311 BGB formuliert dazu zwar ganz lapidar, es sei der Wert des Nachlasses zur Zeit des Todes zugrunde zu legen. Was einzelne Nachlassgegenstände wert sind, ist aber regelmäßig dann schwer zu ermitteln, wenn diese nicht in Geld oder Vermögen mit Kurswerten bestehen und auch nicht kurzfristig verkauft werden (können).

Für das Landgut hat das Gesetz (so nicht die HöfeO gilt) eine eigene Bewertungsregelung getroffen, § 2312 BGB.

Bedingte und unsichere Positionen sind zunächst als existent bzw. nichtexistent zu bewerten und bei Bedingungseintritt (aufschiebend oder auflösend) nachzubewerten, § 2313 BGB.

Der Erbe ist dazu dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 BGB auskunftspflichtig – wenn man Notaren wirklich auf die Nerven gehen möchte, verlangt man die Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses!

# Erbrecht Vorlesung 6

## Anrechnung, Ausgleich und Haftung

Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten etwas mit der Maßgabe zugewandt, dass er sich diese Zuwendung auf seinen **Pflichtteilsanspruch anrechnen** lassen muss, dann wird der Wert der Zuwendung dem Nachlass (fiktiv) zugerechnet, von diesem erhöhten Wert dann der Anspruch ermittelt und alsdann der Wert der Zuwendung von diesem (erhöhten) Anspruch wieder abgezogen, § 2315 BGB.

Interessant ist die Besonderheit des § 2316 BGB:

Sind mehrere Abkömmlinge des Erblassers vorhanden und gäbe es unter diesen im Fall der gesetzlichen Erbfolge Ausgleichspflichten wird entsprechend verfahren wie bei § 2315 BGB:

Hinzurechnung der ausgleichungspflichtigen Zuwendung und Ermittlung des so korrigierten Pflichtteils.

Gehaftet wird für die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs gesamtschuldnerisch nach § 2058 BGB. Im Verhältnis der Erben untereinander greift allerdings § 2320 Abs. 1 BGB. Für den Pflichtteilsanspruch haften im Verhältnis der Erben untereinander diejenigen Personen, die an Stelle des Pflichtteilsberechtigten Erben geworden sind.